Urlaubsansprüche
für die gewerblichen Arbeitnehmer
im Baugewerbe in Bayern

UKB

Stand März 2020

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten tariflichen Urlaubsbestimmungen im Baugewerbe in Bayern.

Selbstverständlich können hier nicht alle Details erläutert werden. Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte einfach an — wir beraten Sie gerne.

Telefon (089) 539 89–0
Telefax (089) 539 89–70
info@urlaubskasse-bayern.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

urlaubskasse-bayern.de

Einleitung

Seit über 70 Jahren ermöglicht das Urlaubskassenverfahren in der Bauwirtschaft, dass für die gewerblichen Arbeitnehmer Geld für einen zusammenhängenden Urlaub angespart werden kann. Da etwa 40 Prozent der Bauleute nicht ganzjährig in einem Arbeitsverhältnis zu einem Baubetrieb stehen, würden ihnen ohne diese Branchenlösung Nachteile bei der Urlaubsregelung nach dem Bundesurlaubsgesetz entstehen.

In dieses Verfahren sind ausländische Baubetriebe, die Arbeitnehmer auf deutsche Baustellen entsenden, mit einbezogen, um gleiche Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, dem Lohndumping entgegenzuwirken und Arbeitnehmern von Baubetrieben mit Sitz im Ausland bezahlten Urlaub zu sichern.

Auch in den meisten unserer europäischen Nachbarländer gibt es spezielle Urlaubssysteme für baugewerbliche Arbeitnehmer sowie Organisationen, die solche Verfahren abwickeln.

In Deutschland schufen die Tarifvertragsparteien 1949 eine branchenspezifische Lösung, indem sie die Urlaubskasse als gemeinsam getragene Einrichtung gründeten.

Die tarifliche Urlaubsregelung gilt einheitlich für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Urlaubskassenverfahren wird in Bayern von der UKB durchgeführt.

Das tarifliche Urlaubskassen- und die weiteren Sozialkassenverfahren

- **sind auf die besondere Situation der Betriebe und der Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft abgestimmt**
- **sichern die Urlaubsansprüche der gewerblichen Arbeitnehmer**
- **gleichen branchenspezifische Nachteile aus**
- **sorgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen.**

Für das übrige Bundesgebiet ist SOKA-BAU Wiesbaden bzw. in Berlin die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes für die Durchführung des Urlaubskassenverfahrens zuständig.

Die Sozialkassen führen für jeden gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe ein Arbeitnehmerkonto und erstatten dem Arbeitgeber die von ihm ausgezahlte Urlaubsvergütung.

Die Tarifvertragsparteien der Bayerischen Bauwirtschaft sind:

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.

Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.

Verband der Zimmerer- und Holzbauunternehmer in Bayern e.V.

Tarifvertrag

Der Urlaubsanspruch ist tariflich vereinbart in der **„Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern“.** Der Tarifvertrag „Urlaubsregelung“ ist für allgemeinverbindlich erklärt, somit bindend und Pflicht für alle Betriebe des Bauhauptgewerbes.

Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch beträgt im Kalenderjahr

— für gewerbliche Arbeitnehmer ab dem 18. Lebensjahr – **30 Arbeitstage**

— für Schwerbehinderte (mindestens 50 %) erhöht sich der Jahresurlaub um 5 Arbeitstage

Ermittlung des Urlaubsanspruches

Der Urlaubsanspruch muss im jeweiligen Kalenderjahr erst erworben werden. Dies geschieht auf Grundlage der Kalendertage = Beschäftigungstage (BT) eines Bau-Beschäftigungsverhältnisses.

— **1 Tag Urlaub** wird nach jeweils **12 Beschäftigungs-/Kalendertagen** erworben.

— Bei Schwerbehinderten nach jeweils 10,3 Beschäftigungs-/Kalendertagen.

Beispiel

Arbeitsverhältnis vom 27.03. bis 05.09. = 5 volle Monate + 10 Tage

5 Monate x 30 BT = 150 BT + 10 BT = 160 BT : 12 = 13,33

Der Arbeitnehmer hat sich Anspruch auf 13 Tage Urlaub erworben.

Urlaubs-vergütung

- Die Urlaubsvergütung besteht aus dem Urlaubsentgelt und dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- Die Höhe der Urlaubsvergütung errechnet sich
  - mit dem tariflich festgelegten **%-Satz**
  - aus dem **beitragspflichtigen Bruttolohn**
  - und eventuellen Ansprüchen (Mindesturlaubsvergütung) bei Arbeitsausfall wegen
    - unverschuldeter Krankheit ohne Lohnanspruch
    - Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) ab der 91. Ausfallstunde

Beispiel

Bruttolohn = EUR 37.500,00
daraus Urlaubsvergütung (14,25 %) = EUR 5.343,75

Hinzu kommen eventuelle Urlaubsansprüche für Ausfallstunden wegen Krankheit oder Saison-KUG.

Die Ansprüche auf Mindesturlaubsvergütung erhöhen somit den Urlaubsanspruch, der sich aus dem Bruttolohn ergibt.

Urlaubsprozentsatz

- Der tarifvertragliche Prozentsatz zur Errechnung der Urlaubsvergütung aus dem beitragspflichtigen Bruttolohn beträgt ab dem 01.01.2018

	11,40 % Urlaubsentgelt
+	2,85 % (25 % aus 11,40 %) zusätzl. Urlaubsgeld
	14,25 % Urlaubsvergütung

  - für Schwerbehinderte 16,63 % inkl. zusätzliches Urlaubsgeld

Achtung!

Der erhöhte Prozentsatz gilt nicht für die Ansprüche auf Mindesturlaubsvergütung bei Arbeitsausfällen ohne Lohnanspruch.

Mindesturlaubs-vergütung

- Bei Arbeitsausfällen ohne Lohnanspruch wegen
  - unverschuldeter Krankheit
  - Ausfallstunden in der Zeit vom 01.12. bis 31.03 mit Saison-KUG (ab der 91. Stunde)

  besteht Anspruch auf die sogenannte Mindest-urlaubsvergütung.
- Die Mindesturlaubsvergütung beträgt ab dem 01.01.2018 für jede Ausfallstunde 14,25 % des zuletzt entstandenen Bruttostundenlohnes
- Berechnung des Stundenlohnes:

  Der Stundenlohn wird aus dem vom Arbeitgeber gemeldeten Bruttolohn und den lohnzahlungs-pflichtigen Stunden errechnet. Eventuell enthaltene Urlaubsvergütungsbeträge, Einmalzahlungen sowie Urlaubsstunden werden dabei nicht berücksichtigt.
  - Für Ausfallstunden wegen Krankheit wird in der Regel der Bruttolohn des Monats als Berechnungs-basis verwendet, in dem die Entgeltfortzahlung endet.
  - Für Ausfallstunden wegen Saison-KUG wird in der Regel der Bruttolohn des Monat November als Berechnungsbasis herangezogen.
- Der Anspruch auf die Mindesturlaubsvergütung für Ausfallstunden wegen Krankheit ohne Entgelt-fortzahlung entsteht im laufenden Monat und wird dem Arbeitnehmerkonto sofort nach Abgabe der Monatsmeldung gutgeschrieben.
- Der Anspruch auf die Mindesturlaubsver-gütung für Ausfallstunden wegen Saison-KUG ab der 91. Ausfallstunde entsteht nach Ablauf des Schlechtwetterzeitraumes (1. Dezember bis 31. März). Dieser Urlaubsanspruch wird dem Arbeitnehmerkonto nach dem Ende des Schlecht-wetterzeitraums zum 1. April gutgeschrieben.

Beispiel

Meldemonat November 2019:

Bruttolohn EUR 2.500,00

darin enthalten Urlaubsvergütung 10 Tage mit EUR 1.000,00

Gemeldet werden außerdem 100 lohnzahlungspflichtige Stunden

	EUR	2.500,00	(BL)
—	EUR	1.000,00	(UV)
:		100	Stunden
=	EUR	15,00	Stundenlohn

Im Februar 2020 werden 50 Ausfallstunden für Saison-KUG gemeldet (die ersten 90 Stunden sind bereits im Dezember und Januar angefallen)

Die Mindesturlaubsvergütung beträgt hierfür

EUR 15,00 Stundenlohn x 50 Ausfallstunden x 14,25 % = EUR 106,87 Urlaubsvergütung für 50 Ausfallstunden

Urlaubsgewährung

- Der Anspruch auf Zahlung der Urlaubsvergütung besteht gegenüber dem Arbeitgeber. Die Urlaubsvergütung wird mit der nächsten Lohnabrechnung nach Urlaubsantritt fällig.
- Die Urlaubsvergütung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, so ist zuerst der Resturlaub zu gewähren.
- Sofern jedoch in den Monaten Januar bis März noch Urlaubsansprüche für Ausfallstunden wegen Krankheit aus dem Vorvorjahr vorhanden sind, sind diese Mindesturlaubsvergütungsansprüche als Erstes zu gewähren, da sie am 31.03. uneinbringlich verfallen.
- Wechselt ein Arbeitnehmer den Baubetrieb, wird der bestehende Urlaubsanspruch auf den neuen Baubetrieb übertragen. Der Arbeitnehmer kann seinen Urlaub dann dort in Anspruch nehmen.

Gültigkeit der Urlaubsansprüche

Für die Urlaubsansprüche aus Bruttolohn und Ausfallstunden wegen Saison-KUG sowie wegen Krankheit bestehen unterschiedliche Anspruchsfristen:

- Der Urlaubsanspruch aus Bruttolohn und Ausfallstunden wegen Saison-KUG besteht im **laufenden Kalenderjahr** und im **Folgejahr** gegenüber dem Bauarbeitgeber.

Beispiel

Der Urlaubsanspruch aus Bruttolohn und Ausfallstunden für Saison-KUG 2019 besteht im Jahr 2019 und im Jahr 2020 gegenüber dem Bauarbeitgeber.

- Der Urlaubsanspruch für Ausfallstunden wegen Krankheit hat eine Gültigkeit von 15 Monaten nach dem Entstehungsjahr.

Beispiel

Der Urlaubsanspruch 2019 aus Ausfallstunden wegen Krankheit besteht gegenüber dem Bauarbeitgeber bis zum 31.03.2021.

Entschädigung für verfallene Urlaubsansprüche

- Ist der Anspruch gegenüber dem Bauarbeitgeber verfallen, hat der Arbeitnehmer gegenüber der UKB Anspruch auf Entschädigungszahlung, soweit es sich nicht um Urlaubsansprüche aus Ausfallstunden wegen Krankheit handelt.
- Der **Antrag auf Entschädigung** für verfallene Urlaubsansprüche kann **nur im 2. Jahr nach Entstehen des Urlaubsanspruches** bei der UKB geltend gemacht werden.
- **Ein zu früh gestellter Antrag ist unwirksam und muss neu gestellt werden.**

Beispiel

Der Urlaubsanspruch 2018 besteht im Jahr 2018/2019 gegenüber dem Bauarbeitgeber. Im Jahr 2020 besteht für den nicht genommenen Urlaub 2018 der Anspruch auf Entschädigungszahlung gegenüber der Kasse.

- **Antragsformulare** für die Entschädigung können bei der UKB angefordert werden. Auf unserer Webseite finden Sie außerdem einen Download-Link für Antragsformulare sowie ein Antragsformular zum Ausfüllen am Bildschirm.
- Antragsformulare sind auch bei jedem Bezirksverband der IG Bauen-Agrar-Umwelt erhältlich, die – für Mitglieder – bei der Antragstellung behilflich ist.
- Der Antrag auf Entschädigung muss folgende Daten beinhalten

— Arbeitnehmernummer
— aktuelle Adresse
— Steuer-Identifikationsnummer
— IBAN und BIC der Bank
— Konfessionszugehörigkeit
— Unterschrift des Arbeitnehmers

- Ist der Entschädigungsanspruch nicht in voller Höhe durch Beitragszahlungen des Bauarbeitgebers finanziert, muss die UKB den Auszahlungsbetrag entsprechend kürzen.
- Entschädigungszahlungen sind **steuerpflichtig.** Die UKB ist verpflichtet, Lohnsteuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen. Der Abzug der Lohnsteuer erfolgt mit einer Pauschale von 20% zuzüglich des Solidaritätszuschlages und eventueller Kirchensteuer. Der Arbeitnehmer erhält hierüber eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung". Wir empfehlen, diese der individuellen Steuererklärung beizufügen.

Achtung!

Für Urlaubsansprüche aus Ausfallstunden wegen Krankheit besteht kein Entschädigungsanspruch!

Urlaubsabgeltung

Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht nur

— für Urlaubsansprüche, die noch nicht verfallen sind (siehe Seite 15, Verfallsfristen).
— wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist.

Urlaubs-abgeltungsgründe

- Der Anspruch auf **Urlaubsabgeltung** gegenüber der **UKB** besteht, wenn der Arbeitnehmer

— länger als drei Monate nicht mehr bei einem vom Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) erfassten Betrieb beschäftigt war, jedoch nicht arbeitslos ist.

— länger als drei Monate nicht mehr bei einem vom BRTV erfassten Betrieb beschäftigt war und berufsunfähig oder auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, seinen bisherigen Beruf auszuüben.

— Altersrente oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bezieht, nachdem sein Arbeitsverhältnis geendet hat.

— in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis innerhalb des Baugewerbes wechselt.

— als Gelegenheitsarbeiter, Werkstudent, Praktikant oder in ähnlicher Weise beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis vor mehr als drei Monaten beendet wurde.

— länger als drei Monate nicht mehr vom BRTV erfasst wurde, ohne dass sein Arbeitsverhältnis endet. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Arbeitnehmer von einem ausländischen Betrieb entsandt wurde und in sein Heimatland zurückkehrt.

Achtung! Arbeitslosigkeit ist kein Abgeltungsgrund

Ist der Arbeitnehmer arbeitslos, so ist eine Urlaubsabgeltung nicht möglich. Nimmt der Arbeitnehmer wieder ein Arbeitsverhältnis im Baugewerbe auf, werden die nicht verfallenen Urlaubsansprüche von dem Arbeitgeber übernommen. Im zweiten Jahr nach Entstehung der Urlaubsansprüche besteht aber in jedem Fall der Anspruch auf Entschädigung, soweit es sich nicht um Urlaubsansprüche aus Ausfallstunden wegen Krankheit handelt.

- **Antragsformulare** für die Urlaubsabgeltung können bei der UKB angefordert werden. Auf unserer Webseite finden Sie außerdem einen Download-Link für Antragsformulare sowie ein Antragsformular zum Ausfüllen am Bildschirm.

- Antragsformulare sind auch bei jedem Bezirksverband der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt erhältlich, die – für Mitglieder – bei der Antragstellung auch behilflich ist.
- Dem Antrag auf Urlaubsabgeltung sind folgende Unterlagen mitzuschicken bzw. Daten anzugeben

— Nachweis des Abgeltungsgrundes (z.B. Arbeitsbescheinigung des neuen „baufremden“ Betriebes oder Kopie Rentenbescheid)
— Kopie der Meldung zur Sozialversicherung des letzten Baubetriebes
— Arbeitnehmernummer
— aktuelle Adresse
— Steuer-Identifikationsnummer
— IBAN und BIC der Bank
— Konfessionszugehörigkeit
— eventuell der Nachweis über Kinder (für Pflegeversicherung)
— Unterschrift des Arbeitnehmers

- Ist der Abgeltungsanspruch nicht in voller Höhe durch Beitragszahlungen des Bauarbeitgebers finanziert, muss die UKB den Auszahlungsbetrag entsprechend kürzen.
- Dies gilt nicht für Urlaubsansprüche aus Ausfallstunden wegen Krankheit oder Saison-KUG Stunden. Die Mindesturlaubsvergütung für diese Ansprüche wird im Falle einer Urlaubsabgeltung auch dann gezahlt, wenn keine Beitragsfinanzierung vorliegt.
- Urlaubsabgeltungen sind **steuerpflichtig.** Die UKB ist verpflichtet, Lohnsteuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen. Der Abzug der Lohnsteuer erfolgt mit einer Pauschale von 20 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages und eventueller Kirchensteuer. Der Arbeitnehmer erhält hierüber eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“. Wir empfehlen, diese der individuellen Steuererklärung beizufügen.
- Urlaubsabgeltungen sind auch **sozialversicherungspflichtig.**

Der Arbeitnehmerkontoauszug

- Der Arbeitgeber gibt monatlich eine Meldung für jeden einzelnen Arbeitnehmer u.a. mit folgenden Daten ab

  — beitragspflichtiger Bruttolohn
  — gewährte Urlaubstage und Urlaubsvergütung
  — Ein- und Austrittsdatum
  — eventuelle Ausfallstunden wegen Saison-KUG oder Krankheit ohne Lohnanspruch

- Aufgrund dieser gemeldeten Daten berechnen die Sozialkassen monatlich den Urlaubsanspruch eines jeden Arbeitnehmers.

- Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt die UKB einen **Arbeitnehmerkontoauszug.** Dem Arbeitnehmerkontoauszug kann der Arbeitnehmer alle wichtigen Daten wie z.B. – Arbeitgeber – Dauer des Arbeitsverhältnisses – Beschäftigungstage – Bruttolohn – erworbene und gewährte Urlaubsansprüche – entnehmen. Außerdem wird z.B. auf Resturlaub und Entschädigungsansprüche gesondert hingewiesen.

  Zusätzlich wird in den Kontoauszügen für die Arbeitnehmer auch der beitragsfinanzierte Anspruch ausgewiesen. Der Arbeitnehmerkontoauszug wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an den Arbeitgeber zur Prüfung der Daten gesandt. Anschließend erhält der Arbeitnehmer direkt von der UKB den Arbeitnehmerkontoauszug zugesandt.

- Endet das Arbeitsverhältnis zu einem Baubetrieb und wird der Arbeitnehmer in den folgenden drei Monaten nicht von einem neuen Arbeitgeber bei den Sozialkassen angemeldet, erhält der Arbeitnehmer ebenfalls von der UKB einen Arbeitnehmerkontoauszug zugesandt.

- Der Arbeitnehmer sollte den Arbeitnehmerkontoauszug sorgfältig prüfen und Unklarheiten sofort mit dem Arbeitgeber klären. Ist dies nicht möglich, sollte sich der Arbeitnehmer sofort mit der UKB in Verbindung setzen.

Gemeinnützige
Urlaubskasse des
Bayerischen
Baugewerbes e.V.

Lessingstraße 4
80336 München
Briefe: Postfach 150825
80045 München
Telefon (089) 539 89–0
Telefax (089) 539 89–70
info@urlaubskasse-bayern.de
urlaubskasse-bayern.de

UKB

UKB Postfach 150825, 80045 München

Herrn
Hans-Dieter Mustermann
Musterstraße 20
98765 Musterstadt
Musterland

Tag: 04.03.2020
Fax: (089) 539 89-71

Arbeitnehmernummer: 123 456 78 901 23
Betriebskontonummer: 908 412 09

Arbeitnehmerkontoauszug zum 31.12.2019

	Urlaubs-tage	Urlaubs-anspruch EUR	Beitragsfinanzierter Anspruch EUR
2018			
Entschädigungsanspruch in 2020		296,83	296,83
Resturlaubsanspruch aus Krankheit	12	1.200,00	1.200,00
Wichtig: • Der Entschädigungsanspruch besteht gegenüber UKB vom 01.01.2020 - 31.12.2020. • Der Resturlaubsanspruch aus Krankheit verfällt nach dem 31.03.2020 gegenüber Ihrem Bau-Arbeitgeber. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber UKB besteht nicht.			
2019			
Willi Maurer Bau GmbH 99999 Musterhausen Betriebskontonummer 923 456 78 01.01.2019 – 31.03.2019 90 Beschäftigungstage Bruttolohn EUR 6.016,00 Ausfallstunden Saison-KUG 110,00 Std. (inkl. der ersten 90 Std.)	7,50	902,88	
Fritz Stein 88888 München Betriebskontonummer 908 412 09 01.05.2019 – 31.12.2019 240 Beschäftigungstage Bruttolohn EUR 21.856,00 Ausfallstunden Krankheit 40,00 Std.	20,00	3.205,68	
Urlaubsanspruch 2019 Gesamt	27,50	4.108,56	3.762,00
Verfügbarer Urlaubsanspruch 2019	**28**	**4.108,56**	**3.762,00**

Wichtig:
— Der Urlaubsanspruch beträgt 14,25 % des Bruttolohns.
— Der Urlaubsanspruch für jede Ausfallstunde beträgt 14,25 % des Stundenlohns.
— Die fehlende Beitragsdeckung betrifft folgenden Arbeitgeber: Fritz Stein
— Der enthaltene Urlaubsvergütungsanspruch aus Krankheit ist zu 100 % beitragsfinanziert.
— Der Anspruch auf die Mindesturlaubsvergütung für Ausfallstunden bei Bezug von Saison-KUG besteht ab der 91. Ausfallstunde.

Dieser Kontoauszug gibt die von Ihren Arbeitgebern gemeldeten Daten zum Urlaub wieder.
Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite.

Muster

Berichtigungs-anspruch

Sollte ein Arbeitgeber die erforderlichen Meldungen nicht oder unrichtig vornehmen, kann der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Kontoauszuges vom Arbeitgeber verlangen, dass dieser der UKB die richtigen Daten meldet. Von der UKB erhält der Arbeitnehmer dann einen neuen berichtigten Kontoauszug.

Sofern der Arbeitgeber die Berichtigung der Daten an die UKB nicht meldet, kann der Arbeitnehmer die Kontenberichtigung auch direkt von der UKB verlangen. Hierzu muss der UKB ein rechtskräftiges Urteil (Arbeitsgericht) vorgelegt werden. Dieses rechtskräftige Urteil sollte alle nachzuholenden oder zu berichtigenden Daten detailliert aufführen.

Um in diesem Fall rechtzeitig die richtigen Schritte einzuleiten, empfehlen wir dem Arbeitnehmer sich sofort mit der UKB in Verbindung zu setzen.

Verfallsfristen

- Die Urlaubsansprüche und Urlaubsabgeltungsansprüche aus Bruttolohn und Ausfallstunden wegen Saison-KUG verfallen am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung dieser Ansprüche folgt.

Beispiel

Der Urlaubsanspruch aus dem Urlaubsjahr 2019 verfällt am 31.12.2020 gegenüber dem Bauarbeitgeber.

In der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 besteht der Anspruch auf Entschädigung für Ansprüche aus Bruttolohn und Ausfallstunden wegen Saison-KUG gegenüber der UKB. Nach dem 31.12.2021 ist auch der Entschädigungsanspruch verfallen.

- Der Urlaubsanspruch (Mindesturlaubsvergütung) für Ausfallstunden wegen Krankheit verfällt 15 Monate nach dessen Entstehung.

Beispiel

Der Urlaub für Krankheit aus dem Urlaubsjahr 2019 verfällt am 31.03.2021.

Ein Anspruch auf Entschädigung für diesen Urlaubsanspruch (Mindesturlaubsvergütung) besteht nicht.

Arbeitgeberwechsel
Was ist zu tun?

Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem Baubetrieb aus, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen unterschriebenen Ausdruck der elektronischen Meldung auszuhändigen. Dieser gilt als Urlaubsbescheinigung und ist dem nächsten Bauarbeitgeber bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V.

Lessingstraße 4
80336 München
Briefe: Postfach 150825
80045 München
Telefon (089) 539 89–0
Telefax (089) 539 89–70
info@urlaubskasse-bayern.de
urlaubskasse-bayern.de